



European IPR Helpdesk

Informationsblatt

IP Management in FP7 Marie Curie Maßnahmen

August 2012¹²

1.	Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen - verstehen, wie sie funktionieren	2
1.1.	Chancen für Forscher und KMU	2
1.2.	Teilnahme	3
1.3.	Beteiligte Unternehmen.....	4
2.	Geistiges Eigentum: In allen Phasen des Projekts sehr wichtig	5
3.	Der Vorschlag	6
3.1.	Beurteilung des Stands der Technik.....	6
3.2.	Projektname und Akronym	7
3.3.	Strategie für die Verbreitung und Verwertung der Projektergebnisse.....	7
4.	Finanzhilfe-Vorbereitungsphase.....	8
4.1.	Die Finanzhilfevereinbarung.....	8
4.2.	Das Consortium Agreement / Konsortialabkommen	10
4.3.	Das Partnership Agreement / Partnerschaftsabkommen	12
4.4.	Das Forscherabkommen	13
5.	Implementierungsphase.....	15
	Nützliche Informationen	17

¹ Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Sie wurde von einer externen Agentur vorgenommen, die nicht dem European IPR Helpdesk zugehört. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist

² Dieses Informationsblatt wurde ursprünglich im April 2015 veröffentlicht und im Dezember 2015 aktualisiert.

Einführung

Die Verwaltung von Intellectual Property (IP) / geistigem Eigentum ist ein sehr wichtiger Bestandteil jedes erfolgreichen Projekts innerhalb des Horizon 2020 Framework Programme / Horizon 2020 Rahmenprogramms. Marie Skłodowska-Curie (MSC) Maßnahmen sind keine Ausnahme, und die Teilnehmer sollten sich die Zeit nehmen, die Regeln des geistigen Eigentums zu verstehen und einen effektiven und maßgeschneiderten Plan für den Schutz und die Nutzung von Forschungsergebnissen von Intellectual Property Rights (IPR) / Rechten an geistigem Eigentum aufzustellen, die sich im Rahmen ihrer Projekte ergeben.

Ziel dieses Informationsblatts ist, die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum zu skizzieren, die die Teilnehmer der Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen in den verschiedenen Phasen ihrer Projekte³ berücksichtigen sollten. In diesem Dokument werden die spezifischen Regeln der Musterfinanzhilfevereinbarung in Bezug auf geistiges Eigentum erläutert, ebenso wie der Inhalt anderer Vereinbarungen, die üblicherweise in Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen verwendet werden. Potenzielle Teilnehmer an diesen Projekten sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen bis auf wenige Ausnahmen den wichtigsten relevanten Regeln für geistiges Eigentum des Horizon 2020 folgen. Daher empfehlen wir Ihnen dringend, unsere Informationsblätter zum Thema IP Management in Horizon 2020 Projekten⁴ zu lesen, bevor Sie mit dem Lesen dieses Informationsblatts fortfahren.

1. Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen - verstehen, wie sie funktionieren

1.1. Chancen für Forscher und KMU

Das Horizon 2020 ist das größte EU-Förderinstrument zur Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die zur Umsetzung der Innovationsunion, einer Leitinitiative Europa 2020 zur Sicherung der globalen Wettbewerbsfähigkeit Europas, ins Leben gerufen wurde. Dieses Instrument ist in die drei folgenden Programmabschnitte gegliedert: „Exzellente Wissenschaft“, „Industrielle Führung“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“.

Der Abschnitt "Exzellente Wissenschaft" zielt unter anderem darauf ab, weltweit führende Wissenschaftler und Forscher zu unterstützen und Ausbildungs- und Karriereentwicklungsmöglichkeiten anzubieten. Im Rahmen dieses Programms werden die so genannten Marie Skłodowska-Curie-Aktionen (im Folgenden auch „MSC-Aktionen“) gezielt unterstützt, um es Forschern zu ermöglichen, ins Ausland

³ Der Inhalt dieses Informationsblatts bezieht sich ausschließlich auf die MSC Maßnahmen, die im Rahmen des Horizon 2020 Rahmenprogramms finanziert werden.

⁴ Sie finden drei Informationsblätter zum Thema IP Management in H2020 Projekten: „IP Management in Horizon 2020: In der Antragsphase“, „IP Management in Horizon 2020: In der Vorbereitungsphase“ und „IP Management in Horizon 2020: In der Umsetzungsphase“, in der Online [Bibliothek](#) des European IPR Helpdesk.

zu gehen und mit privaten Unternehmen zusammenzuarbeiten, die die Möglichkeit haben, Kompetenzen für eine erfolgreiche Karriere entweder im öffentlichen oder im privaten Sektor zu erwerben. Dieses Maßnahmenpaket, das von der Exekutivagentur für Forschung (REA) der Europäischen Kommission verwaltet wird, besteht aus folgenden Komponenten:

- **Innovative Training Networks (ITN)** / Innovative Trainingsnetzwerke - eine Maßnahme, die Ausbildungsmöglichkeiten für Nachwuchsforscher bietet, die in der Regel von einem Netzwerk aus Universitäten, Unternehmen und Forschungsinstituten angeboten werden;
- **Individual Fellowships (IF)** / Einzelstipendium - einen individuellen Zuschuss, der es erfahrenen Forschern, die Mobilität zwischen Ländern (in Europa oder außerhalb Europas), optional auch dem nicht-akademischen Sektor, ermöglichen soll, ihre Forschung fortzusetzen;
- **Research and Innovation Staff Exchanges (RISE)** / - Personalaustausch im Bereich Forschung und Innovation: ein kurzfristiges Personalaustauschprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen oder außeruniversitären Organisationen mit Sitz in Europa oder in Drittländern, um Karrieren zu entwickeln, die wissenschaftliche Exzellenz mit dem Kontakt zu anderen Ländern und Sektoren
- **Co-funding of Regional, National, and International Programmes (COFUND)** / Kofinanzierung regionaler, nationaler und internationaler Programme - ein Kofinanzierungsmechanismus, der eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für nationale, regionale und internationale Mobilitätsprogramme im Bereich der Forschung bietet;
- **European Researchers' Night (NIGHT)**: eine europaweite öffentliche Veranstaltung, die sich der Populärwissenschaft und dem unterhaltsamen Lernen widmet. Die Veranstaltungen zeigen interaktiv und engagiert, was Forscher wirklich für die Gesellschaft tun, und fördern Forschungskarrieren für junge Menschen und ihre Eltern.

Insbesondere fördert ITN die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft. Dies ist eine Gelegenheit für viele **KMU**, einige der besten Forscher der wissenschaftlichen Gemeinschaft in ihre Forschungsprojekte zu integrieren und Zugang zu den Ressourcen akademischer Organisationen zu erhalten.

1.2. Teilnahme

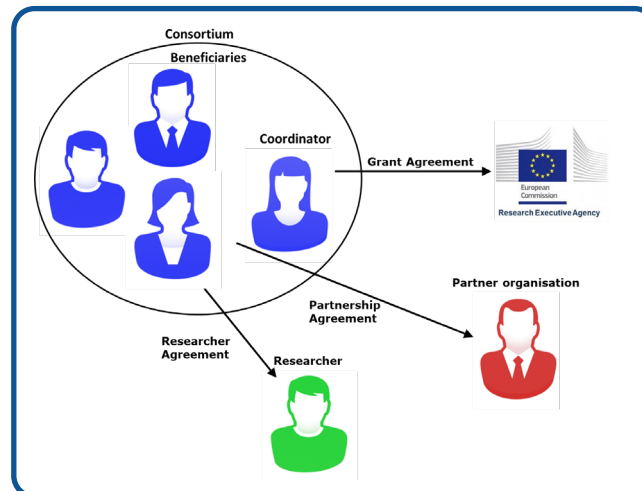
Bei MSC-Aktionen wie auch bei anderen H2020 Programmen wird die Entscheidung über die Finanzierung von Projekten durch die Veröffentlichung von Aufforderungen / Ausschreibungen zur Einreichung von Vorschlägen getroffen, die im Teilnehmerportal veröffentlicht werden⁵. Unabhängige Sachverständige führen

⁵ Das Teilnehmerportal können Sie aufrufen unter der Adresse:
<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/home.html>

die Bewertung aller förderfähigen Vorschläge durch. Die Koordinatoren der Vorschläge, die die Evaluierungsphase erfolgreich durchlaufen haben, werden dann aufgefordert, eine Finanzhilfvereinbarung mit REA zu unterzeichnen.

1.3. Beteiligte Unternehmen

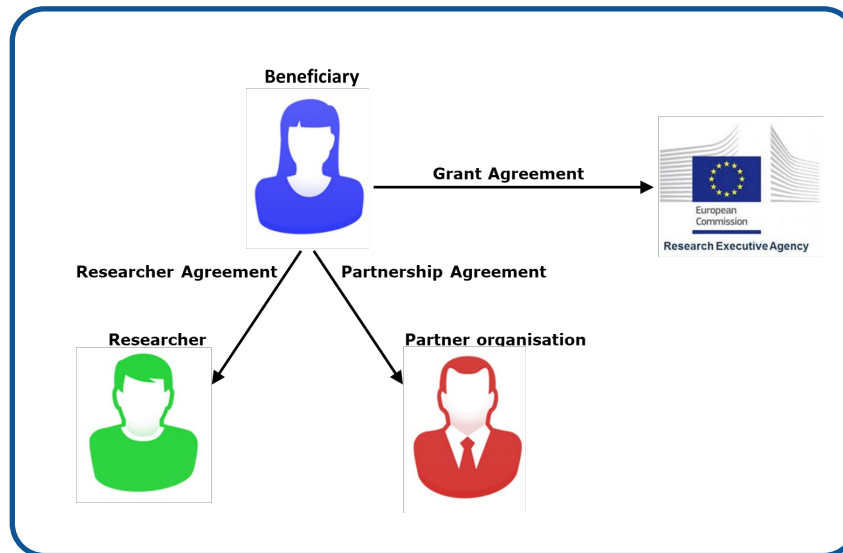
An MSC Projekten sind verschiedene Instanzen beteiligt, alle mit unterschiedlichen Rollen, Rechten und Pflichten. Um die IP Regeln in MSC Projekten zu verstehen und für wen sie gelten, ist es daher wichtig zu wissen, wer diese verschiedenen Einrichtungen sind.



Die Begünstigte ist die juristische Person, mit Ausnahme von REA, die die Finanzhilfvereinbarung abschließt. Dabei kann es sich um Universitäten, öffentliche oder private Forschungszentren, KMU, Großunternehmen usw. handeln. Alle Projektbegünstigten bilden zusammen das Konsortium.

Nicht alle Programme der MSC-Aktionen umfassen mehrere Begünstigte. IF und COFUND sind Mono-Empfängerprojekte und daher schließt nur eine Organisation die Fördervereinbarung mit REA ab. Die Projekte, bei denen mehr als eine Organisation die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet, werden als Multi-Begünstigungsprojekte bezeichnet.

Die Begünstigten werden in der Kommunikation mit REA durch den Koordinator vertreten. In den Projekten IF kann der Forscher als Antragskoordinator fungieren, um den Antrag einzureichen. Bei diesen Projekten beantragen Forscher zusammen mit einer Organisation (d.h. dem Begünstigten) den Zuschuss und nicht die Organisation selbst. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist der Begünstigte jedoch die einzige Kontaktstelle.



Oft nehmen auch andere Organisationen als Begünstigte an MSC Projekten teil. Diese Einrichtungen werden üblicherweise als Partnerorganisationen bezeichnet. Diese Organisationen sind in der Regel dafür verantwortlich, die Mobilität der MSC Stipendiaten während des Projekts zu ermöglichen.

Forscher oder MSC Stipendiaten stehen im Mittelpunkt jeder Marie Curie Maßnahme. Die Begünstigten werden in diesen Projekten in der Regel aufgefordert, Verträge mit den Stipendiaten zu unterzeichnen (z.B. Forschervertrag), in denen die Rechte und Pflichten beider Parteien in Übereinstimmung mit den Regeln der Finanzhilfvereinbarung festgelegt werden.

2. Geistiges Eigentum: In allen Phasen des Projekts sehr wichtig

IP ist in allen Phasen eines MSC Projekts wie in jedem anderen H2020 Projekt wichtig. Das Verständnis der verschiedenen Aspekte des gewerblichen Rechtsschutzes, die in diesen verschiedenen Phasen zu berücksichtigen sind, ist daher für ein einfacheres und effektiveres Management dieser Projekte unerlässlich.



3. Der Vorschlag

Bevor die Antragsteller mit der Ausarbeitung des Vorschlags beginnen, sollten sie sich die Zeit nehmen, alle Dokumente zu lesen, die die Aufforderung / Ausschreibung zur Einreichung von Vorschlägen betreffen, und sich mit den spezifischen IP Regeln für MSC Maßnahmen vertraut machen. Im Hinblick auf das Intellectual Property (IP) / Geistige Eigentum ist es besonders wichtig, die folgenden Dokumente zu berücksichtigen:

- Die Beteiligungsregeln⁶ für den allgemeinen Rechtsrahmen;
- Die für dieses Programm⁷ geltende spezifische Musterfinanzhilfevereinbarung (durch die Lektüre dieses Dokuments, insbesondere der Abschnitt III, können Antragsteller die spezifischen IP Regeln vorweg einsehen / berücksichtigen, die sie bei Annahme des Vorschlags einhalten müssen);
- die Arbeitsprogramme, in denen die Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zusammengefasst sind (einschließlich etwaiger spezifischer IP-Regeln);
- die Leitfäden für Antragsteller, die auf die jeweilige Ausschreibung anwendbar sind und die dabei helfen können, die konkreten Bewertungskriterien zu ermitteln, die Fragen des geistigen Eigentums berücksichtigen können⁸;
- der *H2020 Online manual*⁹, in dem wichtige Aspekte erläutert werden, auf die die Begünstigte bei der Vorbereitung und Teilnahme an H2020 Projekten stoßen können.

Darüber hinaus ist es für ein erfolgreiches Projekt wichtig, die folgenden IP relevanten Aspekte bereits in dieser Phase zu berücksichtigen¹⁰.

3.1. Beurteilung des Stands der Technik

Auf der Grundlage der in den Beteiligungsregeln festgelegten Kriterien ist die Exzellenz des Projekts einer der Grundsätze, nach denen die Regeln für die Vorlage, Bewertung und Auswahl von Vorschlägen in Bezug auf das H2020 gelten¹¹.

⁶Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL%3A2006%3A391%3ATOC>

⁷ Siehe <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/reference-documents>

⁸ Die Antragsteller sollten sich mit dem entsprechenden Leitfaden für ihre Ausschreibung vertraut machen.

⁹ Siehe [H2020 Online Manual](#)

¹⁰ Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „How to manage IP in FP7 during the proposal / IP Management während der Antragsphase in FP7 Projekten“, das in unserer [Bibliothek](#) verfügbar ist.

¹¹ Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2011 zur Änderung des Beschlusses C(2008) 4617 betreffend die Regeln für die Vorlage von Vorschlägen, die Bewertung, die Auswahl und die Vergabeverfahren für indirekte Maßnahmen im Rahmen des RP7.

Die Vorschläge müssen daher für das Projekt eine hohe wissenschaftliche und technologische Qualität aufweisen. In einigen Aktionen (z.B. IOF oder IIF) müssen die Antragsteller, um diese Qualität zu demonstrieren, im Antrag die Originalität und den innovativen Charakter ihres Projekts erläutern, ebenso wie die Erwartung, dass das Projekt über den Stand der Technik hinausgeht. Daher ist es ratsam, eine bibliographische Recherche durchzuführen, um den aktuellen Stand der Technik im Projektbereich zu erfassen und darzulegen. In diesem Zusammenhang spielen **Recherchen in Patentdatenbanken** eine wesentliche Rolle und sollten durchgeführt werden¹².

3.2. Projektname und Akronym

Die Auswahl eines Projektnamens und eines Akronyms sollte bereits in der Antragsphase erfolgen. Um eine **Markenverletzung zu vermeiden**, ist es generell ratsam, darauf zu achten, dass kein Zeichen gewählt wird, das für Waren und Dienstleistungen im gleichen Geschäftsfeld einer eingetragenen Marke ähnelt, die im Besitz eines Dritten ist.

Die Durchführung von Recherchen in Marken-Datenbanken ist daher unerlässlich und wird dringend empfohlen¹³.

3.3. Strategie für die Verbreitung und Verwertung der Projektergebnisse

Unter dem Abschnitt "Impact", in den meisten MSCs (z.B. im ITN) sollten die Antragsteller bereits in der Antragsphase die konkreten Maßnahmen darlegen, die sie zu ergreifen gedenken, um eine **wirksame Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse zu gewährleisten**. Angesichts der Relevanz dieses Teils des Vorschlags für die Bewertung ist es sehr ratsam, mit der sorgfältigen Ausarbeitung des Vorschlags im Voraus zu beginnen.

Darüber hinaus kann eine gute Beschreibung des Plans für den Schutz und die Nutzung von geistigem Eigentum auch von wesentlicher Bedeutung sein, um nicht nur die Glaubwürdigkeit der Projektidee zu demonstrieren, sondern auch, dass die Ergebnisse des Projekts wahrscheinlich zur Europäischen Wettbewerbsfähigkeit auf dem betreffenden Forschungsgebiet beitragen werden, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Europäischen Charta für Forscher¹⁴.

¹² Für weitere Informationen über Patentrecherchen empfehlen wir Ihnen, das Informationsblatt „Wie man nach Patentinformationen sucht Recherche zu Patentinformationen“, das in unserer [Bibliothek](#) verfügbar ist.

¹³ Für weitere Informationen über Markenrecherchen empfehlen wir Ihnen, das Merkblatt „Wie man nach Marken sucht“, das in unserer Online [Bibliothek](#) verfügbar ist.

¹⁴ Siehe „[European Charter for Researchers](#)“

4. Finanzhilfe-Vorbereitungsphase

4.1. Die Finanzhilfevereinbarung

Der übergeordnete Zweck der Vorbereitung ist es, die wissenschaftlich-technischen Details des Projekts zu verfeinern und die finanziellen und rechtlichen Informationen zu sammeln, die für die Ausarbeitung der Finanzhilfevereinbarung erforderlich sind. Vor Aufnahme der Finanzhilfe-Vorbereitung werden die Antragsteller aufgefordert, die relevanten Musterfinanzhilfevereinbarung, nochmals zu lesen. Dies ist in der Tat hilfreich, um die verschiedenen Regeln im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum zu verstehen, die nach Projektbeginn gelten werden.

In diesem Zusammenhang ist Abschnitt 3 der Musterfinanzhilfevereinbarungen, insbesondere die Regeln für Eigentum, Übertragung, Schutz, Nutzung und Verbreitung von Resultate sowie die Regeln für die Identifizierung und den Zugang zum Hintergrund.

Hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen von Abschnitt 3, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen, nicht verhandelbar sind, da sie die Regeln für die Nutzung und Verbreitung der für jedes H2020-Projekt geltenden Schutzrechte festlegen.

4.1.1 Die IP Regeln im Einzelnen

Die IP Bestimmungen in der MSC Musterfinanzhilfevereinbarung (Abschnitt 3) sind fast **identisch mit den Bestimmungen, die für jedes H2020 Projekt** gelten. Dennoch gibt es einige Sonderbestimmungen im Folgenden hervorgehoben werden. Daher ist es wichtig, dass Projektbegünstigte und Forscher über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Finanzhilfevereinbarung zu informieren, einschließlich der IP Regeln für eine reibungslose Projektverhandlung und -durchführung.

Eine Kopie der Finanzhilfevereinbarung oder ein erläuterndes Dokument sollte den Forschern ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

a) Zugriffsrechte

Zugriffsrechte bedeuten das Recht, die Ergebnisse oder den Hintergrund eines anderen Begünstigten zu nutzen. Auf diese Weise ermöglichen sie es den Teilnehmern an Projekten mit mehreren Begünstigten, vom Wissen des anderen zu profitieren und die Vorteile ihrer Zusammenarbeit voll auszuschöpfen. Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer in einer schriftlichen Vereinbarung den Hintergrund für ihr Handeln festlegen.

Gemäß der allgemeinen Regel in H2020 sind bei Projekten mit mehreren Begünstigten Zugangsrechte zu den Ergebnissen und/oder dem Hintergrund eines anderen Teilnehmers nur dann zu gewähren, wenn der anfragende Teilnehmer diesen Zugang benötigt, um das Projekt durchzuführen oder eigene Ergebnisse zu nutzen.

Im Gegensatz zu anderen H2020 Projekten haben die **MSC Stipendiaten Anspruch auf Zugriffsrechte** auf den Hintergrund und die neuen Kenntnisse und Vordergrund der Begünstigte, um ihnen die Durchführung der Forschungsaktivitäten im Rahmen des Projekts zu ermöglichen¹⁵. Diese Zugangsrechte werden unentgeltlich gewährt; und nur für die Dauer des Projekts.

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regeln für die Zugangsrechte, die in MSC-Maßnahmen für die Durchführung des Projekts und/oder für die Nutzung der Ergebnisse gewährt werden.

ZUGRIFFSRECHTE AUF HINTERGRUND UND VORDERGRUND			
		Hintergrund	Ergebnisse
Zwischen die Begünstigten (bei Projekten mit mehreren Begünstigten)	Implementierung	Lizenzfrei, sofern vor dem Beitritt zur Finanzhilfvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde.	Lizenzfrei
	Nutzung der eigenen Ergebnisse (Verwertung oder weitere Forschung)	Zu fairen und vernünftigen Konditionen	
An Forscher (bei Multi- und Mono-begünstigten Projekten)	Bei Bedarf für seine / ihre Forschertätigkeit im Rahmen des Projekts.	Lizenzfrei	

b) Eigentum an neuen Kenntnissen und Ergebnisse / am Vordergrund

Die aus dem Projekt resultierenden Ergebnisse bleiben Eigentum des Begünstigten, der sie erzielt hat, wie es bei Horizont-2020-Projekten die Regel ist.

Diese Ergebnisse sollte auch für den Vordergrund gelten, den der Forscher während der **Entsendungszeit** erworben hat, an einer Partnereinrichtung oder in den Räumlichkeiten eines Teilnehmers verbracht hat (außer denen des

¹⁵ Diese Verpflichtung ist in Abschnitt 3 (Artikel 31.6) der Musterzuschussvereinbarungen für MSCAs für Horizon 2020 festgelegt.

Teilnehmers, der ihn ernannt hat). Der Teilnehmer, der den Forscher ernannt hat, ist also in der Regel Eigentümer dieser neuen Kenntnisse und Ergebnisse.

Dennoch können die Teilnehmer beschließen, ein anderes Eigentumssystem einzuführen und sich damit einverstanden erklären, das Eigentum am Ergebnisse, der während der Entsendung geschaffen wurde, auf die Organisation zu übertragen, die den Forscher aufgenommen hat. Die Vergabe einer Lizenz ist eine weitere Option, die Teilnehmer in Betracht ziehen können.

Bei der Prüfung einer Übertragung müssen die Teilnehmer von MSC Maßnahmen die allgemeinen Verpflichtungen zur **Übertragung von neuen Kenntnissen und Schutzrechten / die Ergebnisse** einhalten.

(i) Die Übertragung sollte durch eine Vereinbarung erfolgen, in der der Eigentümer sicherstellen sollte, dass seine vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf Schutz, Verbreitung, Verwertung und Einräumung von Zugangsrechten auf den neuen Eigentümer (den „Begünstigter f/ Abtretungsempfänger“) sowie von diesem auf jeden späteren Rechtsnachfolger übertragen werden;

ii) Der Eigentümer muss die anderen Konsortialpartner vorab unter Angabe ausreichender Informationen über den neuen Eigentümer benachrichtigen;

iii) Erfolgt die beabsichtigte Übertragung auf eine Partnerorganisation mit Sitz in einem Drittland, das nicht mit Horizon 2020 assoziiert ist, so kann die EG muss gegebenenfalls vorab über die Übertragung informiert werden und kann ihr widersprechen, wenn die Finanzhilfvereinbarung eine diesbezügliche Sonderklausel enthält (fakultative Klausel 30.3). Überprüfen Sie in Ihrer Fördervereinbarung, ob diese Meldepflicht für Ihr Projekt gilt.

4.2. Das Consortium Agreement / Konsortialabkommen

Das Konsortialabkommen ist ein Vertrag zwischen die Begünstigte über interne Regelungen zur Arbeitsorganisation, zum IP Management, zur Haftung und zu weiteren Angelegenheiten, die für sie von Interesse sind. Diese Vereinbarung sollte alle Rechte und Pflichten der Begünstigten im Zusammenhang mit diesen Fragen umfassen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind. **REA ist nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung** und überprüft deren Inhalt nicht.

Die IP Bestimmungen in diesem Vertrag ergänzen die Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung insofern, als das Konsortialabkommen projektbezogene Aspekte regelt (z.B. den konkreten Hintergrund, zu dem Begünstigte den Zugang zu gewähren beabsichtigen) und andere, nicht vollständig in der Finanzhilfvereinbarung definierte Aspekte ergänzt (z.B. Regeln für das

gemeinsame Eigentum). Darüber hinaus findet sie ihre **Grenzen in der Finanzhilfvereinbarung**, da es ihr nicht gestattet ist, den darin enthaltenen Bestimmungen zu widersprechen oder sie zu negieren. *Das Grundprinzip bei der Ausarbeitung eines Konsortialabkommens besteht darin, flexible und effiziente Mechanismen zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien bereitzustellen, den Schutz und die größtmögliche Ausbeutung von Vordergrundresultaten zu fördern und eine rasche Verbreitung zu gewährleisten.*

Obwohl die Europäische Kommission kein verbindliches Modell für die Konsortialvereinbarung vorgibt, hat sie den Leitfaden „*How to prepare your consortium agreement*“¹⁶ veröffentlicht, der praktische Empfehlungen zu den wichtigsten Fragen enthält, die die Begünstigten bei den Horizont-2020-Projekten bei der Aushandlung dieses Vertrags berücksichtigen sollten.

Beispiele für IP-bezogene Regeln, die in die Konsortialvereinbarung aufgenommen werden können, könnten folgende Themen betreffen:

a) *Identifizierung des Hintergrundes*

Da die Begünstigten bei H2020-Aktionen den Hintergrund in einer schriftlichen Vereinbarung angeben müssen, könnte die Aufnahme in eine Konsortialvereinbarung eine gültige Option innerhalb eines Multi-Begünstigten-Projekts sein. Eine solche Identifizierung könnte durchgeführt werden, indem man sich auf eine positive und/oder negative Liste von Kenntnissen und geistigen Eigentumsrechten, die einbezogen oder ausgeschlossen werden, einigen kann.

b) *Schutz, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse*

Da die Parteien unterschiedliche Interessen an der Verbreitung der Ergebnisse haben können (z.B. Veröffentlichung oder Geheimhaltung), sollte die Konsortialvereinbarung klare Regeln festlegen, wie die Ergebnisse ermittelt, berichtet, geschützt, verbreitet und verwertet werden sollen.

c) *Miteigentum*

Die Musterfinanzhilfvereinbarungen sehen eine Regelung für das Miteigentum vor, die mangels anderer Vereinbarungen anwendbar ist. Miteigentümer sind jedoch verpflichtet, sich schriftlich über die Bedingungen ihres Miteigentums zu einigen. Daher könnte die Konsortialvereinbarung der richtige Ort sein, um sich zumindest auf ein Standard-Eigentumssystem zu einigen, das den Bedürfnissen der Partner am ehesten entsprechen würde. Häufig werden dann von Fall zu Fall individuellere Miteigentumsverträge zwischen den jeweiligen Mitgesellschaftern geschlossen, sobald ein bestimmtes Ergebnis vorliegt. Alternativ ist es auch möglich, dass sich die Begünstigten auf eine andere Regelung als die Miteigentümerschaft einigen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, können sich die Miteigentümer (schriftlich) bereit erklären, ein anderes System als das Miteigentum anzuwenden (wie z.B. die Übertragung auf einen einzigen Eigentümer mit Zugangsrechten für die anderen).

¹⁶ Konsultieren Sie die Anleitung zu „[How to draw up your consortium agreement](#)“

Da es kein verbindliches oder offizielles Modell der Vereinbarung gibt, haben mehrere Organisationen unterschiedliche Modelle für Konsortialvereinbarungen¹⁷ entwickelt, mit der Absicht, einen vertraglichen Rahmen zu schaffen, der den Teilnehmern hilft, H2020-Begünstigte bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Vereinbarung zu unterstützen. Solche Modelle sind jedoch nur Muster und kein Einheitsvertrag. Außerdem sind sie nicht speziell für MSC-Aktionen konzipiert und daher nicht vollständig auf die Regeln für die Aktionen zugeschnitten. Daher ist eine gründliche Analyse erforderlich, um festzustellen, welche für Ihre Projektspezifika am besten geeignet ist. Danach muss das Konsortium das gewählte Modell an seine spezifischen Bedürfnisse anpassen und umgestalten.

Die derzeit erhältlichen Modelle sind die folgenden:

- **DESCA**¹⁸: Legt einen vertraglichen Rahmen fest, der darauf abzielt, die Interessen aller wichtigen Teilnehmerkategorien an den Forschungsprojekten der H2020 auszugleichen: große und kleine Unternehmen, Universitäten, öffentliche Forschungsinstitute und Research and Technology Organisations (RTOs) / Forschungs- und Technologieorganisationen.
- **EUCAR**¹⁹: es soll den Bedürfnissen der Automobilindustrie entsprechen und enthält Bestimmungen, die die Nutzung und Verbreitung der Projektergebnisse fördern. Dieses ist weniger detailliert als die anderen Modelle, schlägt aber Alternativen für die Regelung der Zugangsrechte und die Hintergrundverwaltung vor.
- **M-CARD 2020**²⁰: Es soll den Bedürfnissen der IKT-Industrie gerecht werden und enthält mehrere Klauseln, die die kommerzielle Verwertung der Ergebnisse unterstützen. Dennoch steht es den Konsortien in allen wissenschaftlichen Bereichen, nicht nur im IKT-Bereich, frei, diese anzupassen und zu nutzen.

4.3. Das Partnership Agreement / Partnerschaftsabkommen

In einigen MSC Maßnahmen kann es assoziierte Partnerorganisationen an dem Projekt beteiligt. Dies ist z.B. bei RISE, IF und ITN der Fall. Diese Organisationen sind nicht Unterzeichner der Finanzhilfevereinbarung und erhalten keine EU-Mittel, sondern spielen eine wesentliche Rolle in dem Projekt, zu dem auch folgende Punkte gehören können:

- Bereitstellung von Forschung und übertragbaren Qualifikationen (ITN und COFUND);

¹⁷ Diese Modelle wurden nicht von der Europäischen Kommission oder unter ihrer Aufsicht entwickelt. Daher können sie nicht als offiziell angesehen werden.

¹⁸ Siehe <http://www.desca-2020.eu/archives-and-useful-documents/desca-archives/>

¹⁹ Siehe <http://www.eucar.be/>

²⁰ Siehe den MCARD-2020 Muster-Konsortialvertrag

- Bereitstellung von Entsendungsmöglichkeiten (RISE, IF und COFUND).

Partnerschaftsabkommen sollten mit dem Ziel geschlossen werden, die **Beziehungen zwischen die Begünstigten und diese Partnerorganisationen sowie den Rahmen für die Entsendungszeit zu regeln**. Die Begünstigten müssen darauf achten, dass sie diese Vereinbarungen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Finanzhilfvereinbarung und, je nach Projekt, auch aus dem Konsortialabkommen schließen.

Was soll in Partnerschaftsabkommen aufgenommen werden?

- ✓ Die Verpflichtung die Partnerorganisationen, das Projekt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung und der Leistungsbeschreibung durchzuführen;
- ✓ Die Verpflichtungen die Partnerorganisationen gegenüber dem Forscher während der Entsendungszeit;
- ✓ Kosten;
- ✓ Audit Rechte der REA;
- ✓ Geheimhaltung;
- ✓ Eigentum am Ergebnisse;
- ✓ Informations- und Berichtspflichten die Partnerorganisationen gegenüber den Teilnehmern;
- ✓ Regeln für die Anerkennung von EU-Finanzhilfen und anderen Kommunikationsverpflichtungen.

Ein offizielles Modell für den Partnerschaftsvertrag liegt nicht vor. Einige Organisationen haben jedoch eigene Modelle für einige MSC Maßnahmen entwickelt²¹. Wie bei jedem anderen Modell wird den Teilnehmern empfohlen, sich bei der Verwendung dieser Dokumente rechtlich beraten zu lassen und sie an ihre eigenen Bedürfnisse und das geltende Recht anzupassen.

4.4. Das Forscherabkommen

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem ernennenden Begünstigten und dem Forscher ist in den MSC-Maßnahmen zwingend vorgeschrieben, um die Beziehungen zwischen diesen beiden Parteien zu regeln. Diese Vereinbarung muss mit den Verpflichtungen des Begünstigten aus der Finanzhilfvereinbarung und der Konsortialvereinbarung vereinbar sein. Darüber hinaus sollte sie Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Forschern gemäß Abschnitt 4 der Finanzhilfvereinbarung enthalten. Es gibt kein offizielles Modell für diese Vereinbarung.

²¹ Kowi, eine gemeinsame Serviceplattform der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierten deutschen Forschungseinrichtungen, gehört dazu. Auf ihrer Website haben die Teilnehmer freien Zugang zu einem Modell für ein Partnerschaftsabkommen, das für IOF Projekte verwendet wird: <http://www.kowi.de/en/Portaldata/2/Resources/fp7/marie-curie/FP7-MC-IOF-PartnershipAgreement-FINAL.pdf>

4.4.1 Vertraulichkeit

Der Begünstigte an MSC Projekten sind an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden, die sich aus der Finanzhilfevereinbarung und dem Konsortialabkommen ergeben. In das Forscherabkommen sollten daher die **Vertraulichkeitsverpflichtungen der Forscher** im Einzelnen festgelegt werden; um den eigenen Verpflichtungen des Begünstigten Rechnung zu tragen.

Eine Informationsveranstaltung oder ein erläuterndes Dokument über diese Vertraulichkeitsverpflichtungen (und die Folgen eines Verstoßes) könnte als Management Maßnahme betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die Forscher sich voll und ganz engagieren und verstehen.

4.4.2 Eigentum am Ergebnisse

Wie bereits erwähnt, sollte der in **MSC Maßnahmen** generierte neue Vordergrund **die Begünstigten** gehören. Da in der Praxis neue Ergebnisse von den Forschern geschaffen werden, können letztere nach nationalem Recht Anspruch auf das Eigentum an ihren Werken haben.

Sollte dies bei einem bestimmten Projekt der Fall sein, sollten die Begünstigten sicherstellen, dass in der Vereinbarung mit dem Forscher klar festgelegt ist, dass das Eigentum an die Ergebnisse die Begünstigten zusteht (oder er zumindest darüber ausreichende Nutzungsrechte verfügt).

4.4.3 Zugriffsrechte

Gemäß Abschnitt 3 der Musterfinanzhilfevereinbarung für MSCAs sollten die Begünstigten dem MSC-Stipendiaten Zugangsrechte in der Forschervereinbarung zu ihrem Hintergrund und zu den Ergebnissen gewähren, damit er die Forschungsaktivitäten im Rahmen des Projekts durchführen kann.

Diese Zugangsrechte müssen unentgeltlich gewährt werden.

Finanzhilfvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • die zwischen REA und Teilnehmern / Begünstigten geschlossen wurden • Das Modell ist auf der CORDIS Website verfügbar.
Consortium Agreement / Konsortialabkommen Agreement	<ul style="list-style-type: none"> • das zwischen Teilnehmern / Begünstigten abgeschlossen wird • Es ist kein offizielles Modell verfügbar, aber eine Checkliste ist auf der CORDIS Website erhältlich.
Partnerschaftsabkommen	<ul style="list-style-type: none"> • das zwischen den Teilnehmern / Begünstigten und assoziierten Partnern (nicht Unterzeichner der Finanzhilfvereinbarung) abgeschlossen wird. • Es ist kein offizielles Modell verfügbar
Forscherabkommen	<ul style="list-style-type: none"> • das zwischen Teilnehmern / Begünstigten und Forschern geschlossen wurden • Es ist kein offizielles Modell verfügbar

5. Implementierungsphase

Im Hinblick auf das geistige Eigentum ist die Umsetzungsphase von besonderer Bedeutung, da die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse wichtige Ziele eines jeden H2020-Projekts sind.

Im H2020 besteht die **Verpflichtung**, der Ergebnisse rasch **zu verbreiten**. Unter Verbreitung versteht man in diesem Zusammenhang die Offenlegung von Projektergebnissen mit allen geeigneten Mitteln. Wissenschaftliche Publikationen, allgemeine Informationen auf Websites oder Konferenzen sind nur einige Beispiele für mögliche Verbreitungsmaßnahmen.

Darüber hinaus muss jeder Begünstigte bei allen H2020-Projekten den freien Zugang (kostenloser Online-Zugang für jeden Nutzer) zu allen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die von Experten begutachtet wurden und sich auf seine Ergebnisse beziehen, sicherstellen.

Um Koordinatoren und Teamleiter bei der Entwicklung einer effektiven Verbreitungsstrategie zu unterstützen, hat die Europäische Kommission eine *Communicating EU research and innovation guidance for project participants*²², in der viele bewährte Verfahren beschrieben sind.

²² Siehe „[Communicating EU research and innovation guidance for project participants](#)“

Allerdings sollte keine Verbreitungstätigkeit (einschließlich der Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel) durchgeführt werden, bis eine Entscheidung über den Schutz der Ergebnisse getroffen wurde, um frühzeitige Offenlegungen zu vermeiden, die einen wirksamen Schutz, insbesondere durch Patente, behindern würden. Insbesondere Forscher sollten sich daher des Verfahrens bewusst sein, wenn sie beabsichtigen, einen wissenschaftlichen Artikel zu veröffentlichen, einen Vortrag zu halten oder das Projekt auf einer Konferenz vorzustellen.

Nützliche Informationen

Quellen für ein Modell eines Konsortialabkommens:

- **DESCA**: <http://www.desca-2020.eu/>
- **EUCAR** (European Council for Automotive RD):
<http://www.eucar.be/eucar-publishes-its-model-consortium-agreement-for-horizon-2020/>
- **M-CARD 2020** (Digital Europe):
<http://www.digitaleurope.org/Services/H2020ModelConsortiumAgreement.aspx>

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

- Informationsblatt „[IP Management in Horizon 2020: In der Antragsphase](#)“
- Informationsblatt „[IP Management in Horizon 2020: In der Vorbereitungsphase](#)“
- Informationsblatt „[IP Management in Horizon 2020: In der Umsetzungsphase](#)“
- [Ihr Leitfaden für IP in Horizon 2020](#)

KONTAKT

Für Kommentare, Vorschläge oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

European IPR Helpdesk
c/o infeurope S.A.
62, rue Charles Martel
L-2134, Luxembourg

Email: service@iprhelppdesk.eu

Telefon: +352 25 22 33 - 333

Fax: +352 25 22 33 - 334



©istockphoto.com/Dave White

ÜBER DEN EUROPEAN IPR HELPDESK

Ziel des European IPR Helpdesk ist es, das Bewusstsein für geistiges Eigentum bzw. Immaterialgüter (IP) und Rechte des geistigen Eigentums bzw. Immaterialgüterrechte (IPR) zu erhöhen, indem er aktuellen und potenziellen Teilnehmern von EU-geförderten Projekten Informationen, erste Unterstützung und Schulungen zu IP und IPR-Fragen bietet. Darüber hinaus bietet der European IPR-Helpdesk IP- Unterstützung für Europäische KMU, die grenzüberschreitende Partnerschaftsabkommen aushandeln oder abschließen, insbesondere über das Enterprise Europe Network. Alle Dienstleistungen sind kostenlos.

Helpline: Der Helpline-Service beantwortet Ihre IP-Anfragen innerhalb von drei Arbeitstagen. Bitte kontaktieren Sie uns über unsere Website – www.iprhelppdesk.eu – per Telefon oder per Fax.

Webseite: Auf unserer Webseite finden Sie umfangreiche Informationen und hilfreiche Dokumente zu verschiedenen Aspekten des IPR und IP Management, insbesondere bezüglich spezifischer IP-Fragen im Rahmen von EU-geförderten Programmen.

Newsletter und Bulletin: Seien Sie über die neuesten IP-Nachrichten informiert und lesen Sie Artikel von Experten sowie Fallstudien, indem Sie unseren E-Mail Newsletter und unser Bulletin abonnieren.

Training: Wir haben einen Schulungskatalog mit neun verschiedenen Modulen erstellt. Wenn Sie Interesse haben, eine Veranstaltung mit uns zu planen, senden Sie uns einfach eine E-Mail an training@iprhelppdesk.eu.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das European IPR Helpdesk Projekt hat Fördermittel aus dem Horizon 2020 Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation erhalten (Finanzhilfvereinbarung - Grant Agreement - Nr. 641474). Es wird von der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) der Europäischen Kommission gemäß den politischen Leitlinien der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission verwaltet.

Ogleich dieses Dokument mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union entwickelt wurde, kann und soll dessen Inhalt nicht als offizieller Standpunkt der EASME oder der Europäischen Kommission betrachtet werden. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission noch irgendeine Person, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handelt, sind für den Gebrauch, der von diesem Inhalt gemacht werden könnten, verantwortlich.

Ogleich der European IPR Helpdesk bestrebt ist, ein hohes Serviceniveau zu bieten, kann keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Inhalts dieses Dokuments gegeben werden und die Mitglieder des European IPR Helpdesk Konsortiums können für die Nutzungen dieses Inhalts nicht verantwortlich gehalten oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Der vom European IPR Helpdesk zur Verfügung gestellte Support ist nicht als von rechtlicher oder beratender Natur zu erachten.

© European Union (2018)